

Gerichts

Zeitung.



Das Geld unsere Masse, gerechtfertigt unser Ziel.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin dinstags 2 Mark 40 Pf.
Eingelohn monatlich 60 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 25 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Bundschau u. einem Familienblatt.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Montags) 1/2 17-2 Regen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: G. Jäterbod in Berlin.

Sonnabend, den 6. September.

Stadtgericht.

Rechte-Deputation.

Es ist eine unerkennbare, leider sehr traurige Erscheinung unserer Tage, daß eine gewisse Classe von Menschen einen besondern Ruhm darin zu sehen liebt, vor Nichts Respect zu zeigen. In dieser Negative Desjenigen, was durch Sitte, Einrichtung und Gesetz geheiligt ist, spiegelt sich das Bild des Sansculotten wider, der in dem Kampfe gegen das Bestehende eine, wir möchten sagen, tannibalische Wohlthat empfindet.

Am 16. v. Mts. Vormittags zeigte ein Mann, in der Mitte der vierziger Jahre stehend, unter den Linden ein auffälliges und zuletzt Anstoß erregendes Benehmen, so daß schon einige Herren, welche den strengen Gesellen beobachtet hatten, beschlossen, denselben der Aufmerksamkeit eines Schutzmannes zu empfehlen. Inzwischen war der Mann bis in die Nähe des kronprinzlichen Palais gelangt; er blieb vor demselben stehen, schleuderte sodann plötzlich harte Gegenstände, die er in der Hand gehalten, in zwei Scheiben eines Fensters des Palais und zerrümmerte dieselben. Der Wandaue wurde sofort ergriffen und zur Haft gebracht. Der Werth der zerrümmerten Scheiben belief sich auf 150 Mk. Der Thäter wies sich als der Schuhmacher Albert Schmidt aus.

Sept wegen Vermögensbeschädigung unter Anklage gestellt, gesteht Schmidt ein, sich der incriminirten Handlung schuldig gemacht zu haben, und motivirt seine That dadurch, daß er, durch die drückendsten Nahrungsjorgen zur Verzweiflung gebracht, sich durch das Zerrümmern der Scheiben die Wohlthaten des Gefängnisses, Obdach und Beschäftigung, habe verschaffen wollen. Der Angeklagte hatte aber, was er nicht erwähnte, mit der Erreichung jenes Zieles seine stierke Familie sich ganz selbst überlassen.

Der Herr Vorsitzende des Gerichtshofes stellte die Frage, weshalb der Angeklagte gerade das kronprinzliche Palais zur Verübung des Frevels gewählt habe, und Schmidt versetzte: „Wenn ich die Fenster in einem Privathause eingeworfen haben würde, hätte es leicht kommen können, daß ich nur eine Kracht Prügel erhielt, und daß man mich sodann laufen ließ. Mir lag aber eben daran, eingesteckt zu werden, und deshalb suchte ich mir das kronprinzliche Palais aus.“

Der Angeklagte sollte in der Audienz seinen Wunsch in vollem Maße erfüllt sehen; denn es wurde gegen ihn auf 3 Monate Gefängniß erkannt.

Schwurgericht.

1. Die Vorspiegelung falscher Thatfachen, um durch Schädigung Anderer einen Vermögensvorteil zu erlangen, schließt bekanntlich die Kriterien zu dem Vergehen des Betruges in sich, wird jedoch im Allgemeinen nach der vollen, schwerwiegenden Bedeutung nicht aufgefaßt. Es wird fast überall lässlich in dieser Beziehung gesündigt, ohne daß es zur Sprache kommt; natürlich aber verhindert dieser Uebelstand nicht, daß das Gesetz ohne Rücksicht erfüllt wird, wenn ein Fall der besagten Art zur Aburtheilung des Strafrichters gelangt.

Der Bierfahrer Carl Hermann Wilhelm Grüşow, ein noch junger Mann, hat alle Ursache, einer strafgerichtlichen Verfolgung gesittentlich aus dem Wege zu gehen; denn er ist wegen Urkundenfälschung und ferner einige Mal wegen Betruges vorbestraft. Aber er scheint den Pfad der Gefahr zu lieben.

Grüşow wird bereits seit längerer Zeit von dem Butterhändler Herrn Bade, Linienstraße 77, gekannt und trat eines Tages in dessen Geschäft, um eine Quantität Butter und Schlachtwurst auf Credit zu entnehmen. Er erzählte hierbei, daß er in Gemeinschaft eines guten Freundes einen Schankkeller besitze, und daß er für dieses Geschäft die entnommene Waare verwerten wolle.

Als der Butterhändler später auf Bezahlung vergeblich wartete und endlich Schritte that, sein Geld zu bekommen, erfuhr er, daß Grüşow keineswegs einen Schankkeller besaß und eben so wenig die Mittel, um die Schuld zu tilgen. Herr Bade machte bei den Behörden Anzeige.

Nun aber hatte Grüşow noch andere Vergehen auf sein Haupt geladen und drei, wenn auch nicht bedeutende Unterschlagungen begangen. Eine derselben bestand darin,

daß er auf einer Fahrt nach Cremen einen seinem Brodherrn gehörigen Bierkasten und eine Anzahl von Flaschen im Gesamtwerth von 15 Mk. veruntreut hatte.

Grüşow mußte bei seinen Vorbestrafungen wegen Betruges jetzt vor den Geschworenen erscheinen. Er gab die Unterschlagungen bis auf die bezüglich des Bierkastens und der Flaschen zu, und konnte in diesen beiden Fällen ohne Zuziehung der Geschworenen das Urtheil gesprochen werden. Hinsichtlich des Betrugsfalles bestritt der Angeklagte seine Schuld, während der Hauptzeuge, Herr Bade, versicherte, er würde dem Angeklagten weder Butter noch Wurst auf Credit gegeben haben, wenn dieser nicht behauptet hätte, Mißbesitzer eines Schankgeschäftes zu sein.

Die Geschworenen sprachen ein bejahendes, mildernde Umstände ausschließendes Verdict in den beiden, von dem Angeklagten bestrittenen Fällen aus, und der Gerichtshof verurtheilte denselben zu 1 Jahr 1 Monat Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust.

2. Wie seiner Zeit in Nummer 65 dieses Blattes mitgetheilt wurde, betrieb vor einigen Jahren der Schankwirth Neumann ein Restaurant in der Picnierstraße, welchem er selber vorstand. Er wendete sich im Jahre 1875 an den Pianoforte-Fabrikanten Herrn Pohl, um von diesem ein Pianino zu erhalten. Herr Pohl ging auf das Anliegen ein und lieferte das gewünschte Instrument nach Leistung eines Angeldes von zehn Thalern und eines Acceptes über 50 Thaler auf Grund eines sog. Leihvertrages, nach welchem das Pianino nach erfolgter Zahlung von weiteren 180 Thalern in festgesetzten, monatlichen Raten in das Eigenthum Neumanns übergehen sollte. Der erwähnte Vertrag wurde übrigens in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Neumann bestritt demnach jede Zahlungsverpflichtung, da er den der Civilklage zu Grunde gelegten Vertrag gar nicht vollzogen habe, und ein deraartiges Geschäft durch ihn auch gar nicht eingegangen worden sei. In der That wußte er auch durch Zeugen darzutun, daß das Instrument von seiner Frau gekauft, von derselben aber auch in drei Raten bezahlet worden sei, so daß Herr Pohl mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen werden mußte. Dem Benachtheiligten gelang aber der Nachweis, daß Neumann den Vertrag allerdings nicht vollzogen, sondern mit diesem Geschäft seine Ehefrau beauftragt hatte. In Folge dessen wurde derselbe am 7. Juni d. S. durch das Stadtschwurgericht wegen wissentlichen Meineides zu drei Jahren Zuchthaus und drei Jahren Ehrverlust verurtheilt, nachdem die Vertheidigung mehrerer Entlastungszeugen ausgeführt worden war. Nach den Aussagen derselben wäre Neumann an dem Tage der Vollziehung des Leihvertrages in Folge eines heftigen Zwistes mit seiner Frau gar nicht zu Hause gewesen.

Diese wenig glaubhaften Aussagen der erwähnten Entlastungszeugen veranlaßten die Staatsanwaltschaft zu weiteren Recherchen, welche theils durch anonyme, theils durch offene Denuncationen der Lüslerer Volksgeliebten Eheleute noch weiter ausgedehnt wurden. Hiernach erschienen die geschiedene Ehefrau des verurtheilten Neumann, die 1832 geborene Wilhelmine Richter, deren Schwester, die 1830 geborene Johanna Christine Richter, verwitwete Alf, ferner zwei ehemalige Dienstmädchen der Neumann, die unverschämte, 1844 geborene Auguste Recour und die gleichfalls unverschämte, 20 Jahr alte Anna Lette des wissentlichen Meineides in nachstehenden Fällen dringend verdächtig.

Zuvörderst muß jedoch bemerkt werden, daß die Neumann'schen Eheleute, welche sich in starkem Vermögensverfall befanden, auf ihren Antrag gerichtlich geschieden wurden, ohne sich indessen zu trennen. Hierdurch gewinnt es den Anschein, als wäre es ihnen bei dieser gerichtlichen Trennung nur darum zu thun gewesen, ihr noch verbliebenes Eigenthum durch die Scheidung vor drängenden Gläubigern zu schützen. Diese Ansichten gewinnen noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß die Neumanns bei ihrer im vorigen Jahre erfolgten Scheidung ihr gesamtes Mobiliar der Recour verkauften, welche Letztere demnach auch die Mietherin des betreffenden Locals wurde und die Neumanns bei sich wohnen ließ.

Es stellte sich nun heraus, daß die Recour im Jahre 1876 eidlich erachtet hatte, daß der Bäckermeister Kau-

mann, welcher um jene Zeit eine Schuld von 50 Thlr. bei der Frau Neumann eintreiben wollte, von dieser mehrmals vergeblich zum Verlassen der Wohnung aufgefordert worden sei. In Folge dessen wurde Kaumann, welcher umsonst die Bezichtigung bestritt, wegen Hausfriedensbruchs verurtheilt. Der dieserhalb gegen die Recour erwachte Verdacht erwies sich jedoch in der Folge als grundlos, da der vorsichtige Herr Kaumann die Möglichkeit nicht in Abrede stellen konnte, daß er im Laufe der erregten Unterhaltung mit Frau Neumann eine derartige Aufforderung überhört haben könne.

Die weiteren Punkte der Anklage ergeben sich demnach aus dem Pianinogeschäft mit Herrn Pohl. Alle vier Angeklagte hatten nämlich beschworen, daß Neumann bei Vollziehung des Leihvertrages nicht zu Hause gewesen sei, was aber nach dem Zeugniß des Herrn Pohl unbedingt der Fall gewesen ist. Es soll nun namentlich die Lette zur Abgabe ihres Zeugnisses nur dadurch bewogen worden sein, daß sie der Einflüsterungen ihrer Dienstherrin, welche ihr ein Kleid versprach, Gehör gab und demnach ihre Aussage wider besseres Wissen beschwor. Die Lette räumte das ihr zur Last Gelegte auch willig ein, weshalb gegen dieselbe auf Grund ihres Geständnisses ohne die Geschworenen verhandelt wurde.

Wie bereits anfänglich erwähnt wurde, hatte die Recour in dem von Pohl angestregten Civilverfahren auch beschworen, daß drei Zahlungen von den Neumanns an den Kläger geleistet worden wären. Im Laufe der Untersuchung mußte diese gewichtige Zeugin aber zugeben, daß sie bei einer Zahlung selbst nicht zugegen gewesen sei. Sie habe vielmehr nur gesehen, wie zu drei verschiedenen Malen von ihrer damaligen Herrschaft Geld für Pohl bereit gelegt worden sei, welcher Letztere demnach sich auch jedesmal eingefunden hätte, wodurch sie zu dem Schluß der erfolgten Zahlung veranlaßt worden wäre.

Vollständig wurde das Pianino noch weiter wichtig; Neumann hatte dasselbe dem Kaufmann Herrn Klein für gelieferte Cigarren gegeben, und wurde es bald darauf von der Recour als ihr Eigenthum zurückverlangt. In diesem Falle ergab aber die Untersuchung, daß das Instrument in der That zunächst zur Aufbewahrung, dann aber allerdings auch als Pfand für die gelieferten Cigarren gegeben sei.

Nach zweitägiger Verhandlung hielt gestern die Staatsanwaltschaft die Anklage in allen Punkten aufrecht, wenn sie auch in Betreff des Kaumann'schen Falles Zweifel zulassen mußte. Die Vertheidigung glaubte dagegen, daß bei den schwachen Beweisen, wo stets Eid gegen Eid hände, die Sache nicht für aufgeklärt angesehen werden könne, weshalb beziehentlich der Angeklagten Neumann, Alf und Recour die Freisprechung erfolgen müsse, da die Neumann unmöglich durch die alleinigen Angaben der mitangeklagten Lette für überführt erachtet werden könne.

Nach mehrstündiger Berathung wurde nur die Neumann der Verleitung zum Meineide schuldig befunden, die Alf und die Recour dagegen freigesprochen. In Folge dessen traf die Neumann neben dem entsprechenden Ehrenstrafen zweijähriges Zuchthaus, die Lette dagegen auf Grund ihres Geständnisses ein Jahr und drei Monate Zuchthaus, von welcher Strafe außerdem sechs Monate für verbüßt erachtet wurden.

Polizei- und Tages-Chronik.

Welche Prozesse soll man noch vor dem 1. October ankündigen? Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse.

LXV. Wenn wir zuerst in No. LVI. die Frage aufwarfen, ob man mit der Geltendmachung seiner Ansprüche bis zum 1. October warten solle, so sind wir bei Beantwortung derselben allerdings etwas abwegig geworden. Wir haben inzwischen Gelegenheit genommen, die Vertretung der Parteien vor Gericht durch Rechtsanwälte oder durch eine proceßfähige Person zu erörtern und eine praktische Darstellung des künftigen Injurienprocesses zu geben. Unsere Leser werden uns die Abweisung nicht verübeln, da wir unsere Zeit inzwischen doch nicht verloren haben.

Wir haben es rathsam gefunden für den Kläger, die Aufstreuung seiner Klage bis nach dem 1. October zu ver-

Seite eine Doppel-Beilage.

Mundschau.

Die Kaiserzusammenkunft in Alexandrowo. — Noch ehe General von Manteuffel im kaiserlichen Hoflager zu Warschau anlangte, war der russische „Regierungsbote“ als Friedensbote zwischen die deutschen und russischen Presskämpfer getreten. Dem diplomatischen General konnte keine größere Freude bereitet werden als die, daß der Adjutant des Kaisers, den „Regierungsboten“ in der Hand, dem Gaste zurufen durfte: Siehe, die Sache, derentwegen Du hergekommen, ist bereits geordnet, der Streit beigelegt, der durch ein unseeliges Mißverständnis hervorgerufen war, auf der ganzen Linie unserer Preßhelden ist „Bahn in Ruh“ geblassen worden! Hier der „Regierungsbote“ verkündet mit klaren Worten: „Die Urtheile unserer Presse über ausländische Regierungen und deren leitende Staatsmänner überschreiten die Grenzen einsichtsvoller Zurückhaltung. Die Regierung mißbilligt solche Haltung der Presse entschieden und findet dieselbe unverträglich sowohl mit unseren freundschaftlichen Beziehungen zu allen freunden Staaten als auch mit der ernsten Auffassung der Presse von ihrer patriotischen Pflicht.“ — Zieh also ein in das Gezelt meines Herrn, um Friedensgruß zu bieten und Friedensgrüße zu erhalten für Deine Heimath!

Gaste zum Fürsten Bismarck und dergleichen sind alle Hoffnungen auf eine Freundschaft zwischen uns und Deutschland-Österreich — kindische Illusionen.“ In dem bisherigen feindlichen Auftreten der russischen Presse erkannten wir keine Gefahr; wohl aber fordert ihr jegiges Gebahren unsere Aufmerksamkeit und — Vorzicht heraus. — Wenn in einem Lande, wo keine Zeile ohne obrigkeitliche Genehmigung gedruckt werden darf, trotz des von allerhöchster Stelle gegebenen Signales zum Einstellen der Feindseligkeiten die Presse ihre Angriffe auf Deutschland mit gesteigerter Wuth erneuert, so sind nur zwei Dinge möglich: entweder war das Signal nur zum Schein, nur um die Gegner zu täuschen gegeben; oder die Preßarmee ist auffällig und einem andern Willen als dem des Kaisers gehorsam. — Der Kaiser hat, — daran ist nicht der leiseste Zweifel gefaßt, — in ehrlichster, friedlicher Absicht dieser Preßarmee Halt geboten; es bleibt mithin nur die Annahme übrig, daß es in Rußland eine Partei oder eine Person giebt, welche als Gebieterin über die Macht, auch über die der Presse, sich stark genug dünkt, dem kaiserlichen Gebote trocken zu dürfen. — Ist vielleicht, so möchte man fragen, an der Rewa eine Verschwörung im Werke, die, — es wäre ja nicht das erste Mal in der russischen Geschichte, — eine „Palast-Revolution“ in Scene setzen will? — Oder giebt es drüben einen Mann, den es gelüftet, die Rolle eines Wallenstein oder Cromwell, oder eines — Alexej Drow zu spielen? Und auf welche geheime Verbündete am kaiserlichen Hofe, auf welche Geheimeräthe und Generale und auf welchen Soutien des Auslandes zählt und stützt sich dieser Mann? — Was haben wir zu erwarten für den zwar nicht wahrscheinlichen, aber doch möglichen Fall, daß, — nennen wir die Sache beim rechten Namen! — die franzenfreundliche Militärpartei in Rußland obliegt?

Wen den gleichen Erwägungen, die wir hier ausgesprochen, scheint auch Fürst Bismarck ausgegangen zu sein, als er, — denn sicherlich ist von ihm dieser Rath ausgegangen, — die Mission Manteuffels befürwortete und unserm Kaiser anrieth, in allerhöchster Person zu Alexandrowo der Versöhnungspact zu besiegeln, der zu Warschau abgeschlossen worden ist. Wir sind neugierig, zu erfahren, wie die russischen hauptstädtischen Blätter ihren Schmerz und Kummer vermindern werden; denn die neueste Kaiser-Zusammenkunft ist gleichbedeutend mit einer neuen diplomatischen Niederlage des Fürsten Gortschakoff.

männliche Empfehlung, und auf diese findet das G. G. B. nicht Anwendung. Siehe Rechner S. 2. Art. 278 Nr. 7. — 2. Klagen Sie sofort den Wechsel ein, stellen Sie aber den Antrag wegen Vollstreckung des Erkenntnisses vor dem ersten October d. J. nicht. — 3. In Betreff der Kündigungsklausel gilt nur die Bestimmung des Schuldvertrags, nicht die irrthümliche Eintragung in das Grundbuch. Die Erben des Hypothekars sind zur Kündigung berechtigt, der die bei Vermehrung von Kosten Folge geben müssen. — 4. In St. Die angeführten Gesetzesstellen geben dem Amtsvorsteher das Recht, von den Uferbesitzern die Käumung von Gräben und Privatflüssen, nicht aber zu verlangen, daß Flüsse, die sich ein anderes Bett gesucht haben, wieder in ihr altes Bett zurück geführt werden. Beantragen Sie daher Entschädigung des Kreisausschusses über die Anordnung des Amtsvorstehers, und gehen Sie, falls letztere gegen Sie ausfällt, das ganze Verwaltungsverfahren durch. In letzter Instanz vor dem Obergericht werden Sie unserer Ansicht nach, wenn Sie die Sache in die Hände eines tüchtigen Vertreters legen, sicherlich gewinnen. — 5. In I. Die verlangten Nummern sind nicht mehr sämmtlich vorhanden. Anträge auf Nachlieferung fehlender Nummern sind stets sofort an die Postbehörde zu richten. II. Verlangen Sie S. auf Rechnungslegung aus dem einzelnen gemeinsamen Geschäft. Criminalrechtlich strafbar ist seine Handlungsweise nicht. — 6. Aller Absonnerl. I. Nr. 80 d. Bl. ist noch vorhanden. II. Die Urwähler werden nach § 10 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 30. Mai 1849 nach dem von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt. Frauen sind keine Urwähler. Kein Gesetz bestimmt, daß die von den Frauen der Urwähler zu entrichtenden directen Staatssteuern deren Männern bei der Vertheilung in die einzelnen Wahlabtheilungen angerechnet werden dürfen. III. Ohne den Nachweis der Abholzung der gesetzlich resp. durch Verordnung festgesetzten Vorbereitungsstudien darf Niemand zu den Staatsexamina zugelassen werden. Ohne die vorgeschriebenen Stationen durchlaufen zu haben, kann daher Niemand Anwalt, Gerichtsschreiber u. s. w. werden. — 7. In II. Christian's Gerichtsweisen und gerichtliches Verfahren in Preußen. Verlag von Helwing, Hannover. — 8. A. I. Eine durch Vertrag ausdrücklich abgeschlossene Beschäftigung zu übernehmen, dürfen Sie mit Recht verweigern. II. Eine Entschädigung dafür, daß Sie der Principal nicht als Revisor verwendet, Ihnen also die Revisoren entzogen hat, braucht letzterer Ihnen nicht zu zahlen. III. Wenn Sie nicht bestimmte Revisoren erhalten, erscheint der Principal berechtigt, Ihnen vorzuschreiben, in welchen Gasthöfen Sie logiren sollen. — 9. A. Der Wirth ist im Recht. Sie können wegen Schadenersatzes in Anspruch genommen werden, sobald der Wirth beweist, daß er die Wohnung nicht zu vermietthen vermocht hat, weil er sie Miethslustigen nicht hat zeigen können.

Literarisches. Von der illustrierten Welt (Stuttgart. Ed. Hallberger) ist so eben das 1. Heft, Jahrgang 28, ausgegeben. Da jeden Sonntag eine Nummer erscheint, so ist diese hülfreiche Zeitschrift eine Sonntagsfreude durch Bild und Wort. Diesmal ist das Bild „Ein Bräutigam beim Photographen“ ein Meisterstück; „Hundfreundschaft und Ragentist“ weitestens in Witz der Bilder und der Verse.

Das Paub- und Concurzrecht der Eisenbahnen. Vergleichende Studie von Dr. Reil, Advocat in Zürich (Leipzig 1879. Duncker u. Humblot. 2.80 Mt.) Die Creditverhältnisse der Eisenbahnen in der Schweiz und die Abgrenzung des Geldmarktes, den Eisenbahngesellschaften Geld ohne besondere Sicherheit zu gewähren, veranlaßte das schweizerische Bundesgesetz vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen. Dieses Gesetz ist im Anfang abgedruckt. Der Verfasser giebt eine systematische Erläuterung und berücksichtigt dabei die Gesetzgebung sämmtlicher übrigen Länder, namentlich auch den deutschen Reichsgesetzentwurf, der diesmal nicht zum Abschluß gelangte, bei dessen noch bevorstehender Berathung das vorliegende Buch nimmehr wird benutzt werden können. Beachtenswerth ist, daß der Verfasser die Form des Eisenbahngrundbuches dem einfachen Schuldbuch vorzieht und sich auch für den Zwangsvergleich ausspricht. Auch diese Schrift zeichnet sich wie „Die Haftpflicht der Postanstalten“ und „Lehre von den Prioritätsacten“ durch Klarheit der Darstellung aus.

Die Anmeldung der Firmen, Zeichen und Muster zum Handelsregister. Nach den bestehenden Gesetzen über Einzelnfirmen, Gesellschaften, Genossenschaften, Zeichen und Muster systematisch dargestellt und in 122 Formularen praktisch erläutert von Constantin Weber, Notarist- Candidat und Handelsgerichts-Secretär. (Köln 1879. — Dr. Rost-Schauberg.) Der Inhalt der Schrift ist durch Mittheilung seines Titels angegeben. Der Verfasser bemerkt, daß der Hauptzweck seiner Schrift zunächst ein praktischer sei; gerade in dieser Beziehung war das Buch ein Bedürfnis. Mehrere hundert durch ganz Deutschland vertheilte Richter, künftige Amtsrichter, machen die Eintragungen in die verschiedenen Register, viele ohne Übung, ja in der Ansicht, daß es sich nur um Formensachen handle. Daher die Verschiedenheit der Eintragungen, von denen im Reichsanzeiger täglich publicirt stets eine Mehrzahl mit dem Gesetz im Widerspruch stehen. Nummer liegt ein Handbuch für die Eintragungen vor, bei dessen Bearbeitung der Verfasser nicht nur die Erfahrung aus der Praxis, sondern auch maßgebende, wissenschaftliche Werke, namentlich v. Hahn's Commentar (Braunschweig, Bieweg u. Sohn) und Rechner, Commentar zum Handelsgesetzbuch, (Stuttgart, Ferd. Enke), mit Erfolg benutzt hat. Die Formulare sind mit Präcision und Sachkenntnis entworfen. Es ist zu wünschen, daß das Buch die weiteste Verbreitung finde und von Notaren und Richtern bei Aufnahme der Anträge als Muster benutzt werde.

Der Gerichtsjaal. Zeitschrift für Strafrecht, herausgegeben von Dr. von Schwarze. Bd. 31. Heft 1. 2. (Stuttgart 1879. Ferd. Enke.) Aus dem reichen Inhalt ist namentlich hervorzuheben die Erläuterung der strafrechtlichen Bestimmungen in dem Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom Herausgeber.

Im Verlage der Christian Teich'schen Buchhandlung, Sobotta, ist ein alphabetisches Verzeichniß aller auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1873 erlassenen Verfügungen gegen die Socialdemokratie bis 30. Juni

Briefkasten. — Wir bitten um Beifügung der Abonnements-Entscheidung bei Anfragen für den Briefkasten, da nur unsere Abonnenten Antwort ertheilt werden kann.

St. Petersburg. Die in den eingekommenen Liquidationen enthaltenen Kostenansätze entsprechen den darin angegebenen gesetzlichen Bestimmungen. — 1. In St. Petersburg. Wir sind der Ansicht, daß das Gericht erster Instanz zur Entscheidung nicht competent war, daß also beide Urtheile unrichtig sind. Ob Sie auf diese Ansicht hin den Cassationsrecurs, der Ihnen möglicher Weise viel Geld kosten kann, in welcher Beziehung wir der Ansicht Ihres Rechtsanwalts durchaus bestimmen, einzulegen wagen wollen, müssen wir Ihnen anheimstellen. Bürger können wir selbstverständlich für eine Ihnen günstige dritte Entscheidung nicht. — 2. In St. Petersburg. Es erscheint selbstverständlich, daß die Vertrauensmänner Anspruch auf die gesetzliche Entschädigung haben, sobald sie in gesetzlicher Weise zur Ausführung ihrer Functionen berufen werden, auch wenn die Berufung vor dem 1. October d. J. erfolgt. — 3. In St. Petersburg. Die Klage verjährt mit Ablauf dreier Monate von dem Tage ab, an welchem Sie von der gegen Sie verübten Beleidigung glaubhafte Kenntniß erhalten haben. — 4. In St. Petersburg. Die Sachen Ihrer Mietherin sind Ihrem Retentionsrecht nicht dadurch entzogen worden, daß sie in eine andere in Ihrer Hanse befindliche Wohnung gebracht worden sind; wir glauben daher nicht, daß eine Denunciation wegen strafbaren Eigenmuthes des Staatsanwalts zur Erhebung der Klage gegen Ihre Mietherin veranlassen wird. Klagen Sie die Miethschuld ein, und lassen Sie auf die in fremder Wohnung befindlichen Sachen der Mietherin Arrest legen. Wird die Herausgabe der Sachen an den Executor von dem jetzigen Verwahrer derselben verweigert, so müssen Sie gegen letzteren auf Herausgabe klagen. Erst wenn Sie auch hierdurch nicht zu Ihrer Richte gelangen, rathen wir zu einer Denunciation beim Staatsanwalt. — 5. In St. Petersburg. Mehr, als wir mitgetheilt haben, ist uns über den Proceß, namentlich ist uns auch der Name des Klägers nicht bekannt. — 6. In St. Petersburg. Fangeffen darf Jeder auf seinem Eigenthum zum Schutz desselben ohne obrigkeitliche Meldung oder Erlaubniß anbringen, wo er will. Wenn er aber die darin gegebenen Hiere des Nachbars tödtet, so macht er sich der rechts wibrigen vorsätzlichen nach § 303 St. G. B. strafbaren Sachbeschädigung schuldig. — 7. In St. Petersburg. Es ist nur der selbstständige Gewerbetreibende, nicht das Sie als Meister arbeiten, anzumelden. II. Jeder Meister muß seinen Gehilfen, wenn nichts Anderes verabredet worden, eine vierzehntägige Kündigungsfrist gewähren, auch den Accordarbestern. — 8. In St. Petersburg. Nur wenn die Wohnung der mangelhaften Dielung halber unwohnbar wird, haben Sie ein Recht, sich selbst zu helfen und die Ausbesserungen auf Kosten des Wirths vornehmen zu lassen. — 9. In St. Petersburg. Uns sind diese Verene nicht bekannt. Eine Anfrage beim Polizeipräsidium oder dem Magistrat in St. Petersburg wird Ihnen zu der gewünschten Kenntniß verhelfen. — 10. In St. Petersburg. Wenn der alle schriftliche Contract nicht mit gegenseitiger Einwilligung ausdrücklich aufgehoben worden ist, gilt er noch jetzt, d. h. Sie können dann die Wohnung nach vierzehntägiger Kündigung räumen. — 11. In St. Petersburg. Sie haben keine Hypothel auf dem Hauptgrundstück. II. Erst wenn Ihr Vordermann wegen seiner auf das Gesamtgrundstück eingetragenen Forderung vollständig befriedigt ist, kommen Sie mit der für Sie auf die Gartenparzelle eingetragenen Sicherheitshypothel zur Geltung. — 12. In St. Petersburg. Die Antwort S. 2. B. in 101 handelte es sich nicht um eine directe, sondern um eine indirecte Bürgschaft, eine kauf-

